



Ballenstedt am Harz

Partnerschaftsverein Kronberg Ballenstedt e. V.



Kronberg im Taunus

Satzung

§ 1 Name und Sitz: Der Verein trägt den Namen „Partnerschaftsverein Kronberg/Ballenstedt e.V.“ Sitz des Vereins ist Kronberg/Taunus. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein/Taunus eingetragen.

§ 2 Aufgaben: Der Verein hat die Aufgabe die vereinbarte Städtepartnerschaft zwischen den Städten Kronberg im Taunus und Ballenstedt am Harz zu unterstützen, dabei vielfältige Begegnungen der Einwohner beider Städte zu fördern, insbesondere auf kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet, zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge für Jugendliche aus Ballenstedt u.a. durch die Beschaffung von Ausbildungsplätzen und Unterkünften und die Betreuung der Jugendlichen in Kronberg, zur Förderung mildtätiger Zwecke für Personen im Sinne von § 53 AO in der Partnerstadt Ballenstedt, d.h. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und Personen, die sich in wirtschaftlicher Not befinden. Der Verein hat die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln für den Denkmalschutz und die Erhaltung alter Bausubstanz in beiden Partnerstädten einzutreten. Die Mitglieder sind aufgerufen, bei jeder geeigneten Institution für dieses Anliegen einzutreten. Der Verein hat die Aufgabe, in beiden Partnerstädten den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu fördern. Dabei ist auf strikte parteipolitische Neutralität zu achten.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Partnerstadt Ballenstedt zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und Firmen werden. Dem Vorstand ist die Befugnis eingeräumt, Ehrenmitglieder zu benennen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und durch schriftliche Annahme des Antrages durch den Vorstand erworben. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Ein Mitglied kann auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes durch Streichung von der Mitglieder-liste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Monate seit Absendung der zweiten Mahnung in Verzug ist. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn dem Mitglied zuvor Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu den geltend gemachten Ausschließungsgründen gegeben worden ist. Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der beiden Partnerstädte verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes.

§ 5 Vorstand Der Verein hat einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu sechs Beisitzern. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie Geschäftsführer und Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den



Ballenstedt am Harz

Partnerschaftsverein Kronberg Ballenstedt e. V.



Kronberg im Taunus

Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister; jeder von diesen hat Alleinvertretungsrecht.

§ 6 Amtsdauer des Vorstandes Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 7 Amtsführung des Vorstandes: Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einberufen. Die Einladung soll nach Möglichkeit eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzungen leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Mitgliederversammlung: Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder über Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes b) über die Entlastung des Vorstandes über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge innerhalb der satzungsgemäßen Grenzen über die Wahl der Kassenprüfer über alle anderen in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen über die Auflösung des Vereins über alle anderen Gegenstände soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und auf Antrag eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Geheime Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens ein Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge: Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt jährl. höchstens bis zu DM 100,- Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen geringere Beiträge. Mitglieder aus Ballenstedt zahlen den halben Beitragssatz. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigung oder Befreiung zu gewähren.

§ 10 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorliegende Satzung ist eine Neufassung gemäß Beschlußfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.1999 und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein unter Nr. 786 eingetragen.